

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Abonnement pro Quartal 75 Mk. Unverlangte
Manuskripte werden nicht zurückgesandt.

Erscheint jeden Dienstag
Redaktionsschluss Sonnabend morgen

Insertionspreis pro lediggehaltene Non-
pareillezeile 200, für Zahlstellen 20 Mk.

Nach der neuesten Feststellung werden in den Bäckereien und Konditoreien 20 594 Lehrlinge beschäftigt.
Davon wird zu Ostern der dritte Teil in den Gehilfenstand überreten. Pflicht aller Zahlstellenleitungen ist, sofort planmäßig die Agitation zur Gewinnung dieser Kollegen als Verbandsmitglieder einzuleiten. Vergeht nicht, daß unsere Gegner alles versuchen, um die jungen Kollegen in ihre Garne zu locken!

Das Bäcker- und Konditorgewerbe nach der neuesten statistischen Erhebung.

I.

Unsere letzte Erhebung im Oktober des Vorjahres über die Betriebsverhältnisse in den Bäckereien und Konditoreien beweisen uns zahlenmäßig die von uns öfters angeführte Tatsache, daß der handwerksmäßige Kleinbetrieb sich trotz der einschränkenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Brotversorgung erhalten konnte. Es wurden in 1565 Orten 85 561 Bäckereibetriebe ermittelt. Davon sind 208 Großbetriebe mit mehr als 10 beschäftigten Personen und 256 Genossenschaftsbäckereien.

Unter solchen Umständen kann natürlich von einer rationellen Brotproduktion keine Rede sein. Im Durchschnitt entfällt auf 732 Einwohner ein Bäckereibetrieb. In den 85 097 Handwerksbetrieben sind 21 886 Bäckergehilfen, 818 Konditoren, 2673 Hilfsarbeiter und 17 523 Lehrlinge beschäftigt. 9025 Betriebe wurden ohne Gehilfen ermittelt und in 1943 Betrieben werden mehr als 1 Lehrling beschäftigt. In den Großbäckereien mit mehr als 10 Personen waren insgesamt 8067 Bäcker, 178 Konditoren, 1168 Hilfsarbeiter und 58 Lehrlinge beschäftigt; die Genossenschaften beschäftigten 8881 Bäcker, 168 Konditoren und 1233 Hilfsarbeiter.

Bei Vergleichen gegenüber früherer Feststellungen über die Betriebsgrößenverhältnisse sehen wir, daß im Jahre 1912 auf 690 Einwohner 1 Bäckereibetrieb entfiel. An der Vergewichtung der irrationalen Kleinbetriebe hat sich wenig geändert. Dass dadurch in der ungünstigsten Weise auf die Brotpreise eingewirkt wird, braucht nicht besonders hervorgehoben werden. Der Einfluss der Großbetriebe ist jedoch so bedeutungslos auf die gesamte Brotproduktion, daß eine Änderung dieses Zustandes noch nicht zu erwarten ist. Gegenüber andern Ländern, wo sich das Großkapital in der Bäckereiengewerbe engagierte, ist in Deutschland der handwerksmäßige Kleinbetrieb überlagend. Der Gesamtbelegschaft in den Kleinbetrieben von 42 820 Personen, ausschließlich einiger Tausende mitarbeitender Handwerkmeister, stehen 4460 Personen, etwas mehr als der zehnte Teil, in den privaten Großbetrieben gegenüber. Trotz der maschinellen Einrichtung in diesen Betrieben bleibt dennoch die Gesamtproduktion weit hinter der in den Kleinbetrieben.

Die genossenschaftliche Brotproduktion erfolgt in 289 Betrieben. Bei dieser Feststellung sind nur 28 Betriebe ausgeführt. Davon sind nicht als die Hälfte handwerksmäßige Kleinbetriebe. Wir können beispielweise feststellen, daß nur 64 Bäckereien bestehen, in denen 12 und mehr Personen beschäftigt sind. Der Kleinbetrieb ist also auch hier vorherrschend, trotz der in den letzten Jahren erfolgten gewaltigen Erklärung der Genossenschaftsbewegung. Die Brotproduktion in privaten und genossenschaftlichen Großbäckereien macht nur einen kleinen Teil der gesamten Brotproduktion in der Bäckereiengewerbe aus.

Die Zwangsbewirtschaftung für Brotgetreide hat der Vergewichtung der Bäckereibetriebe keinen Abbruch getan. Sie scheint sich sogar für die unrentablen Brotbetriebe recht segenreich ausgewirkt zu haben. Das beweist auch die amtliche Konkurrenzstatistik. In früheren Jahren und bei der freien Bewirtschaftung stand in der amtlichen Konkurrenzstatistik bezüglich der Konkurrenzöffnungen das

Bäckergewerbe mit an erster Stelle. Der neuesten Feststellung aus der Finanzzeitschrift „Die Bank“ entnehmen wir, daß im Januar 23 und im Februar nur 15 Konkurse eröffnet wurden.

In 404 Orten bleibt die Einwohnerzahl, die auf einen Bäckereibetrieb entfällt, weit unter dem Reichsdurchschnitt. Hier müssen die Gestaltungskosten den Verkaufspreis außerordentlich ungünstig beeinflussen.

Im Konditorgewerbe wurden 8911 reine Konditoreien und 1571 Konditoreien mit Cafés ermittelt. In letzteren sind 8160 Gehilfen, 2830 Hilfsarbeiter und 2264 Lehrlinge beschäftigt. In den Konditoreien mit Cafés arbeiten 1715 Gehilfen, 428 Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen und 745 Lehrlinge. In einer vom Unternehmerverband vorgenommenen Erhebung wurden ermittelt 6687 Betriebe mit 6804 Gehilfen und 4485 Lehrlingen. Bei einer Gegenüberstellung bleibt die Zahl der erfassten Betriebe nicht wesentlich hinter der Unternehmerstatistik zurück und findet ihre Erklärung dadurch, daß es uns nicht möglich war, alle Orte erfassen zu können.

Wenn wir an der Hand dieser Feststellung den Einfluß der gewerkschaftlichen Organisation auf die im Bäcker- und Konditorgewerbe beschäftigten Arbeitskräfte in Vergleich stellen, so erscheinen wir, daß noch eine große Arbeit zu leisten ist bei unserer Auflösung. Wohl ist richtig, daß ein großer Prozentsatz für unsere Bewegung niemals zu gewinnen ist. Die Söhne der Bäckermeister, die die Bäckerei erlernt und im Betriebe ihres Vaters bleiben, sind wohl mit einigen Tausenden von vorne herein in Abzug zu bringen. In den verbleibenden Rest der Gehilfen teilen sich die drei Gewerkschaftsrichtungen, wovon wiederum die bei den Hirschen und Christlichen organisierten Gehilfen recht gering sind. Hinzu kommt noch der gelbe Bund mit etlichen hundert von Bäckermeistern zugetriebenen Mitgliedern, der jedoch auf die tarifliche Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ohne Einfluß ist. In erster Linie kommen für uns die Orte in Frage, wo wir mit der Unternehmerorganisation im Vertragsverhältnis stehen. Hier muß die Gesamtbelegschaft gewerkschaftlich erfaßt sein, wenn die tariflichen Abmachungen in allen Betrieben nicht nur auf dem Papier stehen sollen. Wo es fehlt, müssen die Zahlstellenleitungen selbst.

Bei unserer Erhebung stellten wir weiter fest, daß eine Zunahme in der Zahl der Betriebe an den einzelnen Orten nicht erfolgte. Die Errichtung neuer Betriebe, wie in der Vorkriegszeit, ist infolge der dazu gehörenden großen Kapitalien, nicht mehr zu verzeichnen. Damit ist den Gehilfen die Möglichkeit zum Selbstständigwerden vollständig genommen. Die Erwerbung eines Betriebes ist unmöglich, weil die hierzu notwendigen Riesensummen von den gegen Lohn Beschäftigten niemals erspart werden können. Auf diese Tatsache mußte sogar in letzter Zeit wiederholt die Unternehmerpresse verweisen. Die Zeiten, wo die Aussichten zum Selbstständigwerden für manchen noch günstig waren, sind dahin. Sie werden sobald nicht wiederkehren. Der Bäcker- und Konditorgehilfe wird gezwungen, das Los seines Klassengenossen in der Industrie zu teilen und wird, wie diese, zeitlebens verurteilt sein, im Dienste des Unternehmers sein Auskommen zu suchen. Will er haben, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse erträglich werden, dann muß er sich mit seinen Kollegen in der Gewerkschaft vereinigen. Er

muß dem Beispiel der Unternehmer folgen, die vollzählig in ihren Sitzungen vereinigt sind. Solange er das nicht einsehen will, ist er nicht imstande, die Lohn- und Arbeitsbedingungen günstig zu beeinflussen. Nicht er wird die Wohnung für die geleistete Arbeit bestimmen, sondern der Unternehmer. Und dieser wiederum ist bestrebt, bei langer Arbeitszeit den niedrigsten Lohn zu zahlen.

Durch die weitere Tatsache der großen Zahl von beschäftigten Lehrlingen ist für den allergrößten Teil die Möglichkeit, im erlernten Beruf zu verbleiben, ausgeschlossen. In wenigen Jahren wird durch den Nachwuchs die Gewerkschaft vollständig ersezt, so daß alljährlich Tausende gehen müssen, den erlernten Beruf zu verlassen. In einem folgenden Artikel werden wir unsere Feststellungen über die beschäftigten Lehrlinge besprechen.

Gegen die Nacharbeit.

Der „Weltwirtschaftlichen Korrespondenz“ entnehmen wir unter der Überschrift „Gewerkschaft und Genossenschaft“ folgende Darstellung:

„Die Arbeiterorganisationen haben ein doppeltes Gesicht: einerseits sind sie proletarische Organisationen, die nicht den Profit, sondern die Bedarfserfüllung der Mitglieder begegnen und die Steigerung des Reallohnes durch Ausrohung des Handelsprofits bemühen; andererseits treten sie zugleich jedoch den eigenen Angestellten und Arbeitern gegenüber als Arbeitgeber, als Unternehmer auf. Es gibt eben sozialistische Einzelne mitten im Meer des Kapitalismus, und von den Genossenschaften gilt dies noch in größerem Maße als von den Gemeindebetrieben. Die Schwierigkeiten, die sich heraus ergeben, und deren Beurteilung von jedem verantwortlichen Arbeitnehmer einen besonderen Klaren Kopf erfordert, lädt ein jüngstes Ereignis im deutschen Bäckergewerbe wieder erkennen.“

Durch die Revolutionsverordnung vom November 1918 ist der alten Kampfparole der Bäckereiarbeiter entsprechend, die Nacharbeit in Bäckereien und Konditoreien verboten. Nun stellt aber der Zentralverband deutscher Konsumvereine bei dem Reichswirtschaftsrat den Antrag, die großen, brotverarbeitenden Betriebe (also nicht die Konditoreien und nicht die Handelsbetriebe) von dieser Verordnung zu befreien. Begründung: die Zahl der Genossenschaftsmitglieder und deren Brotdemand sei seit dem Kriege stark angewachsen, die Vermehrung der Oesen aber durch Kapitalmangel verhindert; es sei daher notwendig, die bestehenden Oesen durch ununterbrochene Beheizung im Dreischichtenbetrieb voll auszunützen. Die Nacharbeit sollte durch halbstündige Pause unterbrochen und von jedem Arbeitert jede dritte Woche ausgeübt werden.

Die (freie) Bäckergewerkschaft nahm scharf die Gegenstellung ein, bezichtigte dieses Vorgehen der Genossenschaft als Schändung des Klassenempfindens und rüttete sich zum Kampf. Dabei wurden die Arbeiter auch von den kleinen Arbeitgebern des Bäckereihandwerks unterstützt, die eine Produktionserweiterung bei ihren Erzeugnissen und billigen Konkurrenten -- den genossenschaftlichen Großbetrieben -- fürchteten. Dagegen stellte sich der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (dem auch der Bäckerverband angeschlossen ist) auf die Seite der Konsumgenossenschaft und erklärte: deren Gründe an: der Gewerkschaftsbund sehe den Feind im Bäckereihandwerk, in dem vor dem Erlass der Verordnung die Nacharbeit unter grausenerregenden Bedingungen geführt wurde; nicht aber in den proletarischen Konsumgenossenschaften, die ja bereits vor dem Kriege den Arbeiturtag, hygienische Einrichtungen und rationellen Maschinenbetrieb eingeführt hatten. Auch das Parteiorgan sowie das Organ der Genossenschaftsangehörigen äußerte ähnlich: die Bekämpfung der begierig und unzählig gewordenen Dreit-Schichtarbeit der Erwachsenen schade den Interessen der Arbeiterjugend ebenso wie ebenfalls die blinde

Der paritätische Arbeitsnachweis für Bäder und Konditoren hat zweifellos große Mühen aufgewendet, um alle Betriebe an die Arbeitsvermittlung anzugliedern. Wenn noch Fälle von Außenstellen zu verzeichnen sind, sicher deshalb, um die Vertragslöhne nicht zu bezahlen, so wird durch energische Kontrolle und tatkräftige Mitarbeit aller Verbandsmitglieder auch dieser Nebelsstand leicht behoben werden können.

Schulungswesen.

Sind Lehrlinge Arbeitnehmer?

Ein Urteil lechter Zustanz.

Am 27. Junit vorigen Jahres fällte das Oberlandesgericht Hamm i. W. als Revisionsinstanz ein Urteil, wonach ein Schiedsspruch als rechtswirksam erklärt anzusehen ist, auch wenn er auf Lehrlinge (auch im Handwerk) Bezug nimmt. Die betreffende Innung wollte sich dabei nicht beruhigen, sondern das Reichsgericht als letzte Instanz anrufen. Jetzt wird bekannt, daß das Reichsgericht die Revision zurückgewiesen habe, da vom Kläger der Gebührenvorschuß nicht gestellt wurde. Durch diese Zurückweisung ist das in Hamm gefallene Urteil nunmehr endgültig. Da es von weittragender principieller Bedeutung ist, seien einige Absätze aus der Urteilsbegründung hierdurch nochmals der Öffentlichkeit unterbreitet.

Sind Lehrlinge Arbeitnehmer? Hierzu sagt das Oberlandesgericht Hamm i. W.: „Lehrlinge sind unter Titel VII der Gewerbeordnung unter den gewerblichen Arbeitern besonders ausgeführt. Es kann daher nicht unzweckhaft sein, daß sie als „Arbeiter“ angesehen sind, und daß neben dem Charakter des Lehrvertrages als eines den Meister zur fachgemäßen Ausbildung des Lehrlings verpflichtenden Vertrages, auf der andern Seite auch eine den Lehrling zur wirklichen Arbeitsleistung, besonders gegen Ende der Lehrzeit, verbindende Verpflichtung vorliegt.“

Wie kann ihre Entlohnung geregelt werden? „Die daraus sich ergebende Frage, ob eine Entlohnung des Lehrlings geboten ist und in welcher Höhe, ist somit eine Frage des Arbeitsverhältnisses. Ihre Regelung kann daher durch Vertag (d. h. Tarifvertrag! D. Red.), aber auch nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 durch Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung erfolgen... Vorliegend kann dies um so unbedeutlicher festgestellt werden, als Fertigung und Handwerkskammer, wie unstreitig ist, eine Regelung der Lohnfrage nicht vorgenommen haben. Es ist somit unerheblich, ob durch die Lehrverträge der Kläger ein Lohn überhaupt nicht festgesetzt ist oder mit niedrigeren Sätzen, als der Schiedsspruch sie vorsieht.“

Können bestehende Lehrverträge abgeändert werden? „In beiden Fällen ist, da der Schiedsspruch zwischen den Arbeitnehmerorganisationen, denen die Kläger unstrittig angehören, sowie der Schlosserinnung, der der Kläger angehört, erlassen ist, der Lehrvertrag durch den für verbindlich erklärt Schiedsspruch abgeändert worden.“

Die leichte Neuerung würde bedeuten, daß nur bei Mitgliedern der betreffenden Organisationen der Schiedsspruch, oder gegebenenfalls gesamtliche Abmachungen, eingegenstehende Bestimmungen von Privatverträgen aufheben.

Neben alle die bekannten Einwände der Handwerkerorganisationen, die den Lehrling aus allen Gesamtabmachungen, wie Tarifverträge, Schiedssprüche usw., ausschalten wollen, geht das Urteil danach glatt hinweg. Es wird gut sein, auf diese Entscheidung zurückzugreifen, wenn wieder ähnliche Streitfragen gerichtlich ausgetragen werden.

Jagd nach Lehrstugenten.

Zu wenigen Wochen erfolgen die Freisprechungen der Lehrlinge. Vor der Türe warten schon Tausende aus der Schule entlassene Kinder zur Beschaffung der freigewordenen Lehrstellen. Die Handwerkerorganisationen sind noch in ihren alten Rechten. Sie bestimmen allein über den Inhalt der Lehrverträge und sonstiger Verpflichtungen des Lehrlings gegenüber dem Lehrberater. Wie immer sind in diesen Kontrakten die Rechte und Pflichten nicht gleichmäßig auf die Parteien verteilt. Die Künstler verstehen es, für sich die Rechte zu beanspruchen und der Künstler des Lehrlings die Pflichten aufzuladen. Der Inhalt der Lehrverträge ist von den Handwerkskammern nach einem Schema ausgearbeitet, das über viele wichtige Fragen im Lehrverhältnis sich ausschweigt.

Wir erinnern nur an die Entschädigungsfrage, die auch heute noch nicht allgemein durch Gesetz geregelt ist. Die Handwerker stehen auf dem Standpunkt, der Lehrvertrag sei ein Erziehungsvertrag und die Gewerkschaften verfolgen den logisch richtigen Grundsatz, der Lehrvertrag ist ein Arbeitsvertrag, weil auch nach den gesetzlichen Bestimmungen der Lehrling als Arbeiter betrachtet wird.

Es wird noch mancher harter Kampf bedürfen, um das Lehrlingstreiben von der alten Zünftlerauschauung frei zu machen und solche gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, durch die der veraltete Plunder hinweggefegt wird. Bis dahin ist es aber Aufgabe der Gewerkschaften, mit ihren Mitteln die Lehrlinge zu schützen.

Durch die Landesverordnungen über die Haltung der Lehrlinge stehen uns bestimmte Mächte zu. Es sei nur erinnert an die vorgeschriebene Zahl der Lehrlinge in einem Betriebe. Die hierzu bei den Handwerkskammern eingesetzten paritätischen Ausschüsse können in jedem Falle Nebertretungen dieser Vorschriften verhindern. Sie werden in dieser Zeit der Neuorientierung von Lehrlingen besonders scharf darüber wachen müssen, daß nur die in den Verordnungen vorgeschriebene Zahl von Lehrlingen beschäftigt werden darf. Auch ist bei der Festsetzung der Preise immer wieder darauf zu dringen, daß die von den Unternehmern in ihren Kalkulationen aufgestellten Entschädigungsfrage auch tatsächlich an die Lehrlinge zur Auszahlung gelangen müssen. So bieten die befreigenden Verordnungen viele Möglichkeiten, den Lehrlingen beiwohnen zu lassen.

Richtig frankieren!

Vom 1. März an gelten folgende Gebührensätze:

	Orientelehrer Fernverkehr
Postkarten	20 M. 40 M.
Briefe bis 20 g	40 " 100 "
" 100 g	60 " 120 "
" 250 g	100 " 150 "
" 500 g	120 " 180 "

	Drucksachen bis 25 g 20 M.	Drucksachen bis 250 g 100 M.
" 50 g	40 "	500 g 120 "
" 100 g	60 "	1000 g 150 "

Aussichtskarten mit 5 Wörtern 20 M.

Geschäftspapiere bis 250 g 100 M., bis 500 g 120 M., bis 1000 g 150 M.

Pakete bis 3 kg 300 M. 600 M.

über 3 bis 5 kg 500 " 1000 "

u. u. für jedes kg (bis zu 10 kg) mehr 100 " 200 "

über 10 bis 11 kg 1150 " 2300 "

u. u. für jedes kg (bis zu 20 kg) mehr 150 " 300 "

Zeitungspakete bis 1 kg 250 " 500 "

Päckchen bis 1 kg 200 M.

Postanweisungen bis 1000 M. 60 M. bis 3000 M. 240 M.

" 5000 " 90 " 40000 " 300 "

" 10000 " 120 " 50000 " 360 "

" 20000 " 180 " 100000 " 450 "

Postchecks bis 1000 M. 20 M., bis 5000 M. 80 M., bis 10000 M. 40 M., bis 50000 M. für jede weiteren 10000 M. um 20 M. steigend und von 50000 M. an für jede weiteren 50000 M. um je 20 M. steigend bis zu 500 M. für 1 Million.

Einschreibegeschrift 80 M. Orieberlehrer Fernverkehr

Telegramme, Grundgebühr 80 M. 160 M.

für jedes Wort 40 " 80 "

Auslandssendungen: Postkarten 180 M., Briefe bis 20 g 300 M., für jede weitere 20 g 150 M., Drucksachen je 50 g 60 M.

Konditoren

Gefinnung und Tüchtigkeit.

In einem Nachruf für den verstorbenen Konditorbesitzer Th. Eigel in Köln schreibt ein J. H. J. in Nr. 7 der „Konditorei“ unter anderem: „Und es sei auch an dieser Stelle gesagt, an der Stätte wo Jahrzehntelang strenge Ordnung, eiserner Disciplin und größte Kunst entfaltet wurde, herrscht seit dem Umsturz gerade das Gegenteil.“

Das heißt also: Es herrscht jetzt im Betriebe Unordnung, Faulheit und statt Kunst Pfusch. Es scheint aber dem Artikelschreiber, nachdem er seine Weisheit gedruckt vor sich hat, doch ein Rädchen über den verzapften Blößnissen aufgegangen zu sein. Er bringt in der Nr. 9 desselben Blattes eine Richtigstellung, in der es heißt: „Die Bedeutung dieses Satzes soll lediglich die nach dem Umsturz eingetretene Aenderung der Gefinnung und Tüchtigkeit mancher Arbeitnehmer kennzeichnen. Die Leistungen der Firma sind nach wie vor auf der alten, bekannten Höhe.“ Wie reimt sich das nun alles zusammen? Die Firma, deren leidiger Inhaber nach unterm Wissen kein Fachmann ist, leistet mit den Geissen, die zum größten Teil schon vor dem Umsturz dort beschäftigt waren, dasselbe, und doch sind sie nach der Auffassung des Artikelschreibers, weil sie ihre „Gefinnung“ geändert haben, unordentlich, faul und Pfuscher geworden. Nach seiner Ansicht sind also nur Gehilfen fleißig und ordentlich, die ihre Gefinnung nicht ändern, das heißt wohl, keinen Tariflohn fordern, alle Jahre mindestens einmal eine Wallfahrt nach Beueler, mit Herrn J. H. J. machen und auch in bezug auf Arbeitszeit, Sonntagsarbeit usw. sich nicht „umstürzletisch“ zeigen. Die Gehilfen bei Eigel müssen es aber ablehnen, sich von Herrn J. H. J. solche Belehrungen geben zu lassen und weisen seine Anwürfe als Verleumdung aufs schärfste zurück.

Aus den Sektionen.

Berlin. Die vereinbarten Löhne betragen vom 12. März an 52000, 56000, 60000 M. Es ist zu erwarten, daß auch die Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband recht bald zu einem Resultat führen werden, nachdem auch der Schlichtungsausschuß sich für die Durchführung des Tarifvertrages ausgesprochen hat.

Crefeld. Vom 26. Februar bis 7. März betragen die Löhne für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr 60000 M., vom zweiten Gehilfenjahr an bis zum 21. Lebensjahr 68000 M., bis zu 24 Jahren 75000 M., über 24 Jahre 80000 M., in leitender Stellung 90000 M.

Hamburg. (Schiedsspruch.) Vom 4. bis 31. März in der A-Klasse 45000, 58000, 72000 M., in der B-Klasse 44500, 58600, 62500 M.

Magdeburg. Laut Vereinbarung mit der Konditorenunion vom 19. Februar bis 10. März 26000, 30000, 38000, 45000 M., in leitender Stellung 10% mehr.

Stettin. In Frühjahrsbetrieben vom 18. Februar an bis zu 40000 M. für leitende Gehilfen beim Richtfachmann 25% mehr. In der Großkonditorei von Blaumert & Co. betragen die Gehilfensöhne vom 25. Februar bis 8. März 59000 M., bei Schröder & Winkelmann 61000, 69500, 49000 M. Der Werkmeister erhält einen Zuschlag von 25%.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg, Befenbinderhof 57.

Telegrammadresse. Wir ersuchen die Zahlstellenleitung bei Telegrammen an den Verbandsvorstand folgende Adresse zu benutzen: Bäckerverband Hamburg, Befenbinderhof 57.

Die Statistikarte für Februar haben folgende Zahlstellen nicht eingeschickt: Bochum, Danzig, Döbeln-Letschin, Düsseldorf, Gleiwitz, Hamersleben, Hanau, Kaiserslautern, Koblenz, Luckenwalde, Mainz, Münster, Oberhausen, Pöhlne, Regensburg, Saarbrücken, Sonneberg, Stolp, Straßburg, Straubing, Striegau, Suhl, Trier, Wernigerode, Wiesbaden, Zella-Mehlis, Zittau.

Lokalbeiträge. Der Zahlstelle Harburg wird die Erhöhung der Lokalschläge von 2 auf 10 M. vom 1. April an genehmigt. Die Gesamtbeträge müssen in diesen Zahlstellen um die Lokalschläge höher sein als die zuständigen statutarischen Beiträge.

Weitgabauschaltung. Auf Grund der tariflich festgesetzten Mindestlohnsätze werden mit Wirkung vom 1. April an alle Weitgabemarken unter 250 M. für ungültiger erklärt. Diese Marken haben die Zahlstellenfassierer mit der Märktebrechnung an die Hauptklasse einzusenden. Wo dennoch nach dieser Zeit die ungültig erklärten Marken entgegen den statutarischen Bestimmungen an die Mitglieder verabfolgt werden, kommen sie beim Unterstützungsbezug nicht in Anrechnung.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 24. Februar bis 9. März gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für Januar: Detmold 54100 M., Hof 42976,40, Kaiserslautern 18954, Katowic 41681, Spremberg 12608, Zittau 127054, Bayreuth 114278, Gotha 41998,80, Bad Reichenhall 17121,40, Landsberg 24343, Wanne 30893.

Für Februar: Ulmberg 26489 M., Bernburg 47730, Biberach 22929, Coburg 4505, Hagen 58522, Ilmenau 44920, Kolberg 18783,40, Limbach 45571, Neumünster 24925, Norden 77978, Schweinfurt 88757, Sorau 9306,40, Begeleit 39744, Waldenburg 39756, Gera 91883,60, Eisenach 87598, Hartburg 163601, Jüchse 50790, Mühlhausen 1. Th. 2586.

Für Einzelzahler in der Hauptkasse: A. L. Wittstock 12919,40 M., A. B. Friederike 2420, A. G. Hindenburg 1500, B. A. Bockolt 2010, H. R. Schleis 1180, Th. M. Parlsberg 9800, B. M. Wehsoen 5000, F. B. Kühlstädt 4200, F. B. Bechta 432, G. B. Oberkirchen 1800, M. P. Westerland 3744, A. C. Wehsoen 820.

Für Technik und Wirtschaftswesen: Detmold 60 M., Spremberg 750, Hof a. d. S. 1668, Zittau 80, Gotha 99, Landsberg 54, Bad Reichenhall 150, Wanne 25, Waldenburg 2941,15, Sorau 630, Neumünster 170, Limbach 810, Kolberg 2560, Ilmenau 585, Begeleit 27, Grimmaischau 450, Gera 1894,30, Harburg 135, Mühlhausen 1. Th. 1210.

Für Geschichts- und Konditoreibewegung: Begeleit 75 M.

Mahnung. Trotz wiederholter Aufforderung haben folgende Zahlstellen die Jahrbsicher noch nicht mit der Hauptkasse verrechnet. Die Bezirksleiter und Vorstandsmitglieder werden aufgefordert, die säumigen Kassierer an ihre Pflicht zu erinnern.

Mit Jahrbuch 1920 à Stück 5 M. restieren: Bonn 10 Stück, Coblenz 10, Friedberg 2, Hof 2, Katowic 9, Königswinter 67, Marktredwitz 1 und Werder 1.

Mit Jahrbuch 1921 à 8 M. restieren: Aldorf 11 Stück, Freiburg 2, Freiburg 2, Gleiwitz 5, Löbau 2, Stargard 1, Suhl 1, Zittau 3 und Zittau 1.

Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Sterbetafel.

Dresden. Benno Weigert, Bäcker, gestorben.

Richard Weber, Bäcker, gestorben.

Heinrich Schlegel, Bäcker, gestorben.

Hermann Stange, Bäcker, gestorben.

Stendal. (Schiedsspruch.) Vom 26. Februar an 30 000,-

56 000,- 40 000,- 45 000,-

Kreis Teltow. Vom Anfang März an 64 000,- 65 000,-

16 000,-

Wiesbaden. Wiesbaden-Land und Biebrich.

(Schiedsspruch.) Vom 6. März an 55 000,- 66 000,- 74 000,-

76 000,-

Korrespondenzen.

Oberndorf i. Allgäu. Die bessigen Bäckermeister weigern sich immer noch, das Koalitionsrecht bei den Gehilfen anzuerkennen. Bäckermeister Walter entließ den Gehilfen mit der sonderbaren Begründung: „Herr Wagner war da und fragte nach Ihnen, darauf ersehe ich, daß Sie organisiert sind. Ich beschäftige keine Organisierte. Sie können am Sonntag kommen.“ Natürlich wurde der Klageweg beschritten. Vor Gericht wurde dem gewerkschaftsfeindlichen Bäckermeister klargemacht, daß er kein Recht habe, den Gehilfen wegen Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation zu entlassen. Es kam ein Vergleich zu stande, nach dem Walter an seinen Kollegen 40 000,- Entschädigung zahlten mußte. Durch Schaden werden sicher auch die Bäckermeister im bayerischen Allgäu klüger, und wenn auch reichlich spät, so werden sie doch noch lernen, daß die Gehilfen nicht nur Pflichten, sondern auch die ihnen als Staatsbürger garantierten Rechte haben.

Aus gegenwärtigen Organisationen.

Abgewiesen. Im vergangenen Jahre berichteten wir, daß die Vorstandsmitglieder des gelben Bundes, Bischöflichen und Genossen, gegen unsere Redakteur, Kollegen Lauter, eine Privatbeleidigungslage anstrengten. Vom Beklagten wurde hierauf ein umfangreiches Beweismaterial dem Gericht überreicht. In einer Anzahl eidesstattlicher Erklärungen ehemaliger Mitglieder des gelben Bundes wurde die Tatsache bestätigt, daß von Bäckermeistern und Innungen der Bund durch Zuweisungen von Geldbeträgen unterstüzt wurde, ferner daß in Büros der Innungen Angestellten angefordert werden und endlich, daß sich Innungsführer in vielen Orten recht eifrig bemühen, die gelbe Sache zu fördern.

Von Interesse dürfte auch sein, daß die Kläger nicht einmal den Versuch unternommen, die Beweise zu entkräften. Sicher wird auch deshalb das Gericht zu dem Beschuß gekommen sein:

In der Privatklagesache Bischöflichen und Genossen gegen Lauter wird die Eröffnung des Hauptverfahrens auf Kosten der Privatkläger abgelehnt.

Gründe: Aus dem Inhalt der Veröffentlichung „Die Gelben“ können den Bischöflichen nicht angehören. In Nr. 18 der „Deutschen Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ aus 1922 ergibt sich ohne weiteres, daß der Beschuldigte den freiglichen Artikel „unstellenlos in Wahrnehmung der berechtigten Interessen“ der bei ihm vertretenen Fachorganisation vertritt und veröffentlichkt hat. Die Form der Veröffentlichung ist ebenfalls in keiner Weise beleidigend. Insbesondere ist das Wort „aushalten“ in der Auswendung „Die Gelben seien nur von den Unternehmern aus gehaltene Organisationen“ nicht ohne weiteres als aus einer beleidigenden Tendenz her vorgehend anzusehen; das Wort hat einen beschwichtigenden Charakter im englischen Gebrauch nur dann, wenn es mit Bezug auf jegliche Verhältnisse gesetzt wird, ist aber im übrigen ein Wort, das seinerlei Schmähschwerpunkt an sich trägt; seine Anwendung durch den Beschuldigten kann bezüglich seiner Veranlassung geben, die Anwendung des § 193 II GG für den Beschuldigten auszuschießen.

Es war deshalb, wie getrieben, zu erkennen.

Berlin, 17. Februar 1923.

Arbeitsgericht Berlin-Tempelhof, Rbd. 15.

Die Gelben haben wirklich sehr überall nach ihren Freiheiten gewiesen. Sie kommen von einer Partei in die andere.

Josef geborener gelber Bäcker. Der gelbe meistertreue Verein der Bäcker-Jäger in Stuttgart kann die marodenste Tatjche verzeihen, daß er die schlechtesten Bohn- und Arbeitsergebnisse mit der Innung verbindet. In diesen lächerlichen Taten werden jedoch längst höhere Tariflöhnne als in der idyllischen Hauptstadt festgesetzt. Bei einer der mehreren Löhne wird erneut zur Bezeichnung des Allgemeinen Tarifes, in verändertem Form der frühere Bezirkszettel des gelben Bundes. Der jetzige Bezirksschreiber trifft darin, auf eine andere, allerdings nicht einwandfreie Weise jährlös zu halten. In seiner Meinung vertritt er am veränderten Arbeitsstellen Klein und Klein. Sehr leicht aber sonstige tarifäre Rechte, kann sie „praktisch“ zu erzielen suchen, setzen etwas Rennstiegung, das er schnell und gern beim Bündel holen will. Die funktionale Freiheit des gelben Bäckerzettels kann allgemein den Bäckermeistern zu thun, in daß sie auf seine geistige Arbeitsetat bestimmen. Jetzt arbeitet der gelbe Tarif in einer Betriebsgruppe als Kofferschreiber. Den Kontakt des Kofferschreibers, das er auf Vorfahrt der Bäckermeister häufig seinem Bezirksschreiber vorzieht, hat er ausgetrieben. In der großen proletarischen Masse wird er für den Kapitalisten kein Schutz mehr gewähren können.

Doch das Regime kommt ihm. In einem Sonntag gegen die gelben Bäckermeister kann leicht jedem Bäckermeister zugeschrieben und erneut auf der Oberhand des Kapitalisten gezeigt. Sie werden vergebens, und werden dann noch auf ihn kommen, wenn nicht mit Gewalt. Wenn sie würden, soß der Bäckermeister des gelben Bundes auf Rennstiegung, jenes Kapitalisten und die Art des Rennstiegs und einem gelben Bäckermeister hinter Schlag und Siegel gefangen werde. Wenn: Ihretwegen sollten die Bäckermeister gewaltsam in die Hände des Kapitalisten, keinen anderen Bäckermeister und Doktor, ganz bestimmt, der der Bäckermeister eine Kappe aufsetzt, der gleichzeitig mit der Bäckermeister eine neue innere Freiheit verordnen würde, mit

bringen wollte. Da aber auch die schwäbischen Bäckermeister von einer solch hinterlistigen Aneignung ihrer verkaufsfertigen Ware, obwohl sie große Freunde der gelben Führer sind, nichts wissen wollen, so würde Kaiser und Genosse vom Essen weg in Numero Sicker geführt.

Die Moral vor der Geschichte: Stuttgarter Bäckergehilfen, erkaufst Euch durch die gewerkschaftliche Organisation einen Lohn, mit dem Ihr leben könnt. Solange Ihr meistertet und bei dem gelben Bund seid, werdet Ihr niemals zu Eurem Recht kommen. Macht Euch endlich frei von der Vorwürfehaft der Meister und werdet Mitglieder der freigewerkschaftlichen Organisation!

Internationales.

Zum internationalen Boykott über die Produkte der Firma Remy & Cie. in Wygmael. Wir richten an alle Arbeiterkonsumenten das dringende Eruchen, dafür zu sorgen, daß aus den Verkaufslokalen die Reklametafeln und Produkte der boykottierten Firma verschwinden. Die Firma stellt Teigwaren in verschiedener Gattung her, außerdem die Königstreisstärke. Alle Erzeugnisse sind in einer Verpackung mit dem Löwenkopf als Erkennungszeichen. Dem Boykott der Firma gegen die organisierten Arbeiter muß der schärfste Boykott aller Produkte entgegengesetzt werden.

Die Exekutive der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie.

Social- und Wirtschaftspolitik.

Großhandelspreisindex. Im Februar ist nach der „Industrie- und Handels-Zeitung“ eine Steigerung des Großhandelspreisindex um 110 % eingetreten. Auf die einzelnen Warengruppen beträgt die Erhöhung bei Kohlen, Eisen, Metalle, Baustoffe, Leie 132,2 %, Tegillen 89,5 %, Hante, Felle, Leder, Gummi 109,6 %, Getreide, Mehl, Kartoffeln, Dungemittel 97 %, Fleisch, Fisch, Fette, Milch, Butter 106,8 %. Trotz der Stützungskraft der Reichsbank zur Erhöhung des Marktwertes bleibt die Preiserhöhung im Großhandel nicht viel hinter dem Januar zurück.

Preiserhöhung für Umlagegefreide. Eine Liebesgabe von noch nie erreichter Höhe ist den Agrarier durch den Beschluß des zwanziger-Ausschusses in die Taschen gefallen. Es wurde von der Reichsregierung beschlossen, für die Tonne Roggen einen Preis von 600 000,- festzulegen. Diesen Beschluß fortwährt die Regierung in der Weise, daß für das vierte Sechstel, das allgemein bereits im Laufe des Monats Januar zur Ablieferung kam, 500 000,- und für das fünfte Sechstel 600 000,- pro Tonne bezahlt werden.

Nach einer Begründung des Reichsnährungsministeriums soll der der Reichsgesetzestelle entstehende Verlust aus allgemeinen Mitteln der Finanzverwaltung getragen werden. Mit Rücksicht auf die politische Lage und die Marktstabilisierungsmassnahmen soll eine Verstärkung des Stützungskräfte nicht in dem Ausmaße eintreten, wie die Liebesgaben an die Agrarier erfolgt.

Die Steuerzahler — die Lohn- und Gehaltsempfänger — müssen auch in diesem Falle die ganzen Kosten auf sich nehmen, und wenn eben diese Einnahmen nicht ausreichen, dann wird die Rentenpreise schärfer in Bewegung gesetzt.

Erhöhung der Zulieferpreise. Durch Reichsbeschluß des Industrieates wurde der Preis für den Rentner auf 90 000,- festgesetzt. Von der Reichsregierung wurde jedoch nur ein Preis von 81 000,- zugestellt. Gleichzeitig gab sie beim Drängen des Ausschusses für Landwirtschaft und Ernährung im Reichswirtschaftsrat nach, der fürzlich gegen 2 Arbeitnehmerstunden besetzte der Regierung die Einführung der freien Wirtschaft für das nächste Industriejahr nehzulegen. Dann werden wir wieder, wie in der Zeit der freien Wirtschaftsführung, erleben, daß nur „Auslandsmärkte“ auf den Markt kommt. Gute Zeiten für die Schieber und Bucherer!

Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Durch Verordnung vom 16. Februar 1923 traten folgende neuen Leistungen in Kraft:

Wochenhilfe: Weibliche gegen Krankheit Verschore, die im letzten Monat vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hintereinander vertragen waren, haben Anspruch auf ärztliche Behandlung, falls sowohl bei der Entbindung oder bei Schwangerheitsbeschwerden erforderlich wird, sowie auf einen einmaligen Betrag von 10 000,- oder, wenn eine Entbindung nicht stattfindet, als Beitrag zu den Seiten bei Schwangerheitsbeschwerden 8000,-. Außerdem soll ein Wochenlohn in Höhe des Frankengeldes, jedoch mindestens 120,- pro Tag auf die Dauer von 10 Wochen, wemon 6 Wochen in der Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, und als Stillgeld, sofern die Bäuerin das Kind selbst stillt, das halbe Frankenamt, jedoch mindestens 300,- bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft, gezahlt werden. Seiten der Frankenfrage kann auch bei Entbindungen und Schwangerheitsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewährt werden, alsdann entschlägt sich die bare Bäuerin an die Bäuerin auf 4000,-. Erhalten die Hebammen ihre Gebühren von einer öffentlich-rechtlichen Körperheit und ist ihnen ein bestimmtes Rindsteinkontum gewährleistet, so kann seitens der Frankenfrage an diese Körperheit die Bäuerin bis zur Höhe von 6000,- abgeschafft werden, so daß die Bäuerin dann nur noch den Rest erhält. Muß bei Entbindungen oder Schwangerheitsbeschwerden ein Arzt hinzugezogen werden, so kann ein dem Sachverhalt entsprechender Betrag von 10 000,- seitens der Frankenfrage gezahlt werden, aber andersfalls ohne Berücksichtigung der Sauberkeit der tolle Beitrag von 10 000,- direkt an die Bäuerin. Die Wochenhilfe für nichtverschorene Familien-

mitglieder von Frankenklassenmitgliedern beträgt 100,- und als Stillgeld 240,- pro Tag.

Wochenfürsorge tritt für diejenigen Unbemittelten ein, die, alleinstehend oder zusammen mit dem Ehemann, im Jahre 1921 nicht mehr als ein steuerpflichtiges Einkommen von 15 000,- oder im Jahre vor der Entbindung ein Einkommen von 120 000,- hatten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500,- wie bisher bei der Zugrundlegung des Jahres-Einkommens von 15 000,- oder um 36 000,- bei einem Einkommen von 120 000,- im Jahre vor der Entbindung. Alles übrige ist wie bei der Wochenhilfe, nur daß ein Stillgeld von 240,- in Frage kommt. Das Wochenlohn für die ersten 4 Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig; die Wochen nach der Entbindung müssen zusammenhängen. Stirbt die Bäuerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugsdauer an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

In allen Fällen, bei der Wochenhilfe wie bei der Wochenfürsorge, ist für Entbindung, n. die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingetreten sind, der erhöhte Betrag für den Rest der Bezugsdauer zu zahlen.

Literarisches.

Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften. Von Karl Zwinge. Ladenpreis 5,-. Volksbuchhandlung Jena.

Die Rheinlande in der Franzosenzeit. Ein neues Geschichtswerk von Dr. Alexander Conrad, das zu der in den letzten Jahren wieder auferollten Rheinfrage in strenger Sachlichkeit Stellung nimmt. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68. Ladenpreis 10,-. Ladenpreis 20,-, geb. 300,-

Urtisches Kaiserreich oder Judenturepublik. Von Carlo Mierendorff. Verlag: Buchhandlung Bormarts, Berlin SW 68, Preis 10,-

Die Gesundheitspflege der arbeitenden Jugend. Von Dr. Julius Moies (Heft 8 der Sammlung sozialistischer Jugendschriften „Proletarische Jugend“) Verlag der Buchhandlung „Freiheit“, Berlin C 2, Breitestr. 19,-

Verband der Fabrikarbeiter. Protokoll über die Verhandlungen des 14. ordentlichen Verbandstages zu Frankfurt a. M. Selbstverlag.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Protokoll über die Verhandlungen des 9. Verbandstages in Magdeburg. Selbstverlag.

Die Betriebsräte in den Kommunal-, Staats- und Reichsbetrieben. Selbstverlag.

Verband der Buchbinderei. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1921. Selbstverlag.

Deutscher Transportarbeiter-Verband. 25 Jahre Gewerkschaftsarbeit. Jahrbuch 1921. Selbstverlag.

Generalverband der Glaser. Protokoll über den 15. Verbandstag 1922 zu Leipzig. Selbstverlag.

**Spätestens am 17. März
ist der 12. Wochenbeitrag für 1923
(18. bis 24. März) fällig.**

Versammlungs-Anzeiger

Sonntag, 18. März:

Bethenkirchen. Vorm. 10 Uhr bei Jürgens. Alter Markt.
Borsdorf i. W. Vorm. 10 Uhr bei Wilhelm Hiller, Brüderstraße.
Augsburg. Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftsbau, Gießstraße 6.
Osnabrück. Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftsbau.

Mittwoch, 20. März:

Breslau. (Konditoren.) 5 Uhr in Bäckerei Restaurant, Taschenstr. 2.
Griesberg i. Sch. 6 Uhr bei Knopf, Warmbrunner Straße.
Leipzig. (Konditoren.) 7,5 Uhr im Restaurant „Reuter“. Körnerstr. 17.
Mainz. (Konditoren.) 7,5 Uhr im Restaurant „Frankfurter Hof“, Augustinerstraße.
Nürnberg-Fürth. (Konditoren.) Zum „Kreisbier“. Nürnberg, Baulgasse.
Überhau. 7 Uhr im „Deutschen Haus“
Bitter. 7 Uhr im „Zum schwarzen Adler“. Frauenborster Straße.
Hannover. (Konditoren.) 7 Uhr im Hotel „Zum Bier“. Rosenstraße.

Kenbar. 6 Uhr im Restaurant „Böttcherei“. Markt 7.
Leipzig. (Konditoren.) 7,5 Uhr im Börsenhaus, Börsenstraße 22.
Ludwigshafen a. Rh. 7 Uhr „Zur Stadt Oerderheim“ Hardthof 12.
Rheinbach a. d. Hardt. 7 Uhr „Zum hundischen Bahnhof“.
Wiesbaden. (Konditoren.) 8 Uhr im Gewerkschaftsbau, Bockenstr. 40, 1. Et.
Düsseldorf. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel „Zum Bier“. Rosengasse.

Donnerstag, 21. März:

Bonn a. Rh. (Konditoren.) 7 Uhr im Restaurant „Zum Bier“. Rosengasse.
Cassius. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Kamerun“. Moritzstraße.
Tönis. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Vollen“. Bunge Brücke.
Widdersheim-Garmen. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Schuhlung“. Kriegsberg.
Kiersberg. 8 Uhr im Gewerkschaftsbau, Schloßstr. 42.
Halle a. d. Z. (Konditoren.) 8 Uhr im Schuhdeich-Restaurant, Börsenburger Straße 10.

Hannover. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel „Zum Bier“. Rosengasse.
Kenbar. 8 Uhr im Restaurant „Böttcherei“. Markt 7.
Leipzig. 7,5 Uhr im Börsenhaus, Börsenstraße 22.
Ludwigshafen a. Rh. 7 Uhr „Zur Stadt Oerderheim“ Hardthof 12.
Rheinbach a. d. Hardt. 7 Uhr „Zum hundischen Bahnhof“.
Wiesbaden. (Konditoren.) 8 Uhr im Gewerkschaftsbau, Bockenstr. 40, 1. Et.

Freitag, 22. März:

Dresden. (Konditoren.) 8 Uhr im „Gebäck“. Bohnsgasse 2, 1. Et.
Überfeld-Warten. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Schuhlung“. Kriegsberg 12.
Rheinbach. (Konditoren.) 8 Uhr im „Kramolet“. Kramolet. Körnerstr. 66.
Münster i. W. (Konditoren.) 8 Uhr im „Kramolet“. Kramolet. Körnerstr. 66.
Witten i. W. (Konditoren.) 8 Uhr im „Zum Bier“. Königstraße 22.
Eitorf. (Konditoren.) 8 Uhr im „Zum Bier“. Königstraße 22.
Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Siedler“. Siedlerstr. 15.
Düsseldorf. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Siedler“. Siedlerstr. 15.
Worms. 7,5 Uhr im Restaurant „Zum Stein“. Friedensstraße.

Samstag, 23. März:

Röder a. Rh. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Dreieck“. Europa-
strasse.

Sonntag, 24. März:

Bremen. 8 Uhr bei Holtmann, Löwenstr. 1.
Gotha. 8 Uhr bei Lüppke, „Nüchternische“ (Hinterstr. 22).
Montag, 25. März:

Baalen. Vorm. 8 Uhr im „Schwaben Hof“. Theaterstraße.
Gütersloh. Im Restaurant „Zum Werk“. Bunge Straße.
Oberhausen i. Ems. Vorm. 8 Uhr im Restaurant „Zum Bier“. Biermarkt.
Gelsenkirchen. 8 Uhr im „Zum Bier“. Martinistraße.
Wuppertal